

Hausordnung

Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Spatzennest“
Außenstelle „Kinderhort“
Zum Vereinshaus 12
09399 Niederwürschnitz

Träger der Einrichtung:

GGB Gesellschaft zur ganzheitlichen Bildung gGmbH Sachsen
Rudolf-Breitscheid-Straße 2
08371 Glauchau
Tel.: 03763-7773300
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rüdiger School, Dr. Sabrina Simchen-Schubert

Leitungsteam der Einrichtung:

Jacqueline Unglaub und Dominique Neuendorf
Tel. Büro: 037296 - 6390 / Hort: 037296 - 448385
E-Mail: spatzennest-ndw@ggb-sachsen.de

Öffnungs – und Schließzeiten der Einrichtung, Organisatorisches

Unser Hort ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Frühhort in der Schule	06:30 – 07:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung im KiJuKu	11:00 – 16:00 Uhr

Eine Zusatzbetreuung in der Schulzeit ist bei Bedarf ab 6:00 Uhr gegen eine Zusatzgebühr möglich. Die Anmeldung muss spätestens am Vortag erfolgen.

Während der Ferien öffnet der Hort durchgängig.

In dieser Zeit werden die Kinder von 06:00 – 07:00 Uhr und ab 15:00 Uhr im Kindergarten betreut.

Am Tag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr hat die Einrichtung komplett geschlossen. Diese und mögliche weitere Schließzeiten (Brückentage etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es findet keine Notbetreuung statt.

Eltern sind verpflichtet Informationen über Aushänge, Infotafeln und Elternbriefe zu beachten.

Der Frühhort befindet sich in der Schule. Nach Unterrichtsende sammeln sich die Kinder vor den Klassenzimmern und legen gemeinsam den Weg zum Hort zurück.

Betreuungszeiten, Bringen und Abholen, Aufsichtspflicht

Die Einrichtung bietet 5-, sowie 6-Stunden-Verträge an. Die Elternbeiträge richten sich nach der Satzung der Gemeinde Niederwürschnitz. Die Elternbeiträge sind zum Anfang des Monats fällig.

Bei Überschreiten der Betreuungszeiten werden für jede angefangene halbe Stunde folgende Kosten erhoben (laut Satzung der Gemeinde Niederwürschnitz):

Hort: 2,00 €

Die Verantwortung für das Kind beginnt mit der Übergabe der LehrerIn an die ErzieherIn beziehungsweise bei Eintreffen des Kindes im Hort oder der Übergabe des Kindes durch die Eltern. Sie endet, wenn das Kind den Hort verlässt oder mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder eine schriftlich benannte dritte Person. Andere Personen benötigen zum Abholen eine schriftliche Genehmigung oder Dauervollmacht. Das Kind verabschiedet sich bei der ErzieherIn, ein unerlaubtes Verlassen des Hortgeländes ist nicht zulässig.

Es bedarf der schriftlichen Mitteilung, wenn Kinder den Hort allein verlassen dürfen. Eine telefonische Heimgeh- oder Abholerlaubnis ist nicht ausreichend.

Bei Festen und Feiern obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten oder der dazu schriftlich bevollmächtigten Person.

Offensichtlich alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen keine Kinder abholen. In diesem Falle wird ein anderer Abholberechtigter informiert.

Sorgeberechtigte sind verpflichtet Änderungen der im Betreuungsvertrag gemachten Angaben (Sorgerecht, Adressänderung, ...) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Krankheit und Fehlzeiten der Kinder

Die Eltern sind verpflichtet bei Krankheit die Kinder im Hort zu entschuldigen. Übertragbare Krankheiten nach §34 des Infektionsschutzgesetzes, auch Kopflausbefall, sind unverzüglich und unaufgefordert beim Personal anzuzeigen. Ebenso bedarf es einer Information bei möglicher Sportbefreiung.

Die Eltern werden bei Krankheitssymptomen ihrer Kinder telefonisch informiert.

Zecken dürfen nur von medizinischem Fachpersonal oder den Personensorgeberechtigten entfernt werden.

Die Verabreichung von Medikamenten wird generell nicht durchgeführt. Bei chronischen Erkrankungen müssen die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Medikamentengabe in der Einrichtung vorlegen. Dieses ärztliche Attest ist ohne

Aufforderung halbjährlich vorzulegen. Ergänzend dazu ist das Ausfüllen der Anlage ‚KSK GGB 059‘ (Medikamentengabe an den Einrichtungen der GGB) erforderlich. Bei bestimmten Notfallmedikamenten kann das Vorlegen eines speziellen Notfallplanes notwendig sein.

Anmeldungen in den Ferienzeiten sind verbindlich. Eine Abmeldung muss bis spätestens 8:30 Uhr des aktuellen Tages erfolgen.

Sicherheit

Die Eingangstür ist stets zu verschließen und wird durch eine Schließanlage geregelt. Das Rennen im Gebäude ist aus Gründen des Unfallschutzes nicht gestattet. Haustiere sind auf dem Gelände des Kinderhortes nicht gestattet.

Die Eltern achten auf wettergerechte sowie zweckmäßige Kleidung und festes Schuhwerk bei ihrem Kind.

Die Räume sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten. In der Garderobe achten Kinder und Erzieher auf Ordnung und Sauberkeit.

Das Zurücklegen des Weges von der Schule zum Hort mit dem Fahrrad ist nicht gestattet. Eltern klingeln zum Abholen der Kinder an der Tür und warten im Eingangsbereich. Die Kinder verlassen das Haus selbstständig.

Im gesamten Gelände und auf den Anlagen herrscht Rauchverbot.

Hausaufgaben

Die Hausaufgaben werden im Hausaufgabenzimmer erledigt sobald die Kinder aus der Schule kommen. Den Kindern wird eine Hausaufgabenzeit von 45 Minuten in einer ruhigen Atmosphäre ermöglicht. Freitags werden keine Hausaufgaben gemacht.

Die Erzieher übernehmen keine Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Aufgaben. Die Nachkontrolle obliegt den Eltern.

Haftung, Datenschutz

Für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Schlitten und Kleidung übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Sicherheit der Kinder gefährden könnten, ist nicht gestattet.

Im Kinderhort besteht Handyverbot, ebenso untersagt ist die Nutzung von Smart-Watches.

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Einrichtung über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Die Verantwortung für Fotos und Videos, welche bei Festen und Feiern für private Zwecke aufgenommen werden liegt bei der fotografierenden Person. Dabei dürfen Aufnahmen von Kindern, welche nicht zur Familie gehören, weder veröffentlicht, noch weiterverbreitet werden.

Die Hausordnung ist für alle bindend und basiert auf den Grundlagen des sächs. Kindertagesstättengesetzes, der Satzung der Gemeinde Niederwürschnitz, dem Infektionsschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung und dem Unfallschutzgesetz.

Stand August 2023

Leitungsteam Jacqueline Unglaub und Dominique Neuendorf